

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Mai

1956

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	49	2. theol. Prüfung im Frühjahr 1956	51
Bekanntmachungen:		Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten	52
Erweiterung des Kirchspiels Berghausen	50	Ruhestands- u. Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen	52
desgl. Ettlingen	50	Arbeitsberichte der Pfarrdiakone	53
" Gundelfingen	51	Bezirksjugendpfarrer	53
" Mahlberg	51	Landeskollekte für Hardheim	54
" Offenburg	51	desgl. für Staufen	54
" Pfullendorf	51		
" Rheinfelden	51		
Änderung des Kirchspiels Radolfzell und Ludwigshafen	51	Hinweis:	
Einberufung der Landessynode	51	Flugblatt zur Aufklärung über die Neuapostolische Kirche	54
Mitglieder der Landessynode	51		

Dienstnachrichten.

Entschliebungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindegewahl
(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz. Gesetz):

Vikar Martin Eckart Fuchs in Rastatt zum Pfarrer in Rinklingen.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrverwalter Karl Frieder Bender in Kürzell zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Dietrich Duhm in Tairnbach zum Pfarrer daselbst, Vikar Gerhard Hasenbrink in Karlsruhe-Knielingen zum Pfarrer in Epfenbach, Pfarrer Helmut Oeb in Waldangelloch zum Pfarrer in Ispringen.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrverwalter Max-Adolf Cramer in Allmannsweier zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Georg Hoffmann in Vogelbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Werner Schmittner in Feuerbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrvikar Willi Eckert in Mannheim-Rheinau (Pfungstberg) zum planmäßigen Reli-

gionslehrer an der Gewerbeschule II in Mannheim als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

die Vikare: Manfred Beck in Sinsheim als Vikar nach Bad Dürkheim, Dieter Bender in Müllheim als Vikar nach Emmendingen, Diethelm Bühler in Schiltach als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Oppenau, Ernst Cleiss in Mannheim-Waldhof als Vikar nach Sinsheim, Werner Egler in Bonndorf (Vikariat I) als Vikar nach Freiburg (Melanchthonkirche), Gerhard Eibler in Mannheim-Sandhofen als Vikar zur Versehung des Pfarrvikariats Pfungstberg nach Mannheim-Rheinau, Otto Fischer in Freiburg (Lutherkirche) als Religionslehrer nach Karlsruhe-Durlach (Markgrafen-Gymnasium), Gottfried Gorenflös in Pforzheim (Lukasparrei) als Vikar zur Versehung der Pfarrei nach Elsenz, Gerhard Hopfer in Rastatt als Pfarrverwalter nach Waldangelloch, Dr. theol. Gerhard Iber in Heidelberg (Christuskirche) als Religionslehrer nach Bretten, Richard Kopf in Bad Dürkheim als Vikar nach Pforzheim (Christus- und Matthäusparrei), Walter Lauer in Freiburg (Melanchthonkirche) als Vikar nach Tauberbischofsheim, Rolf Lauter in Mannheim (Trinitatiskirche) als Vikar nach Schwetzingen,

Helmut Leser in Karlsruhe (Albpfarre) als Vikar nach Schopfheim, Herbert Michel in Eppingen als Vikar nach Bonndorf (Vikariat II), Hans Joachim Quincke in Schopfheim als Vikar nach Mannheim-Waldhof, Albert Roth in Schwetzingen als Vikar nach Pforzheim (Lukaspfarre), Gerhard Schendel in Bad Rappenau als Vikar nach Mannheim (Kreuzkirche), Günter Scherwitz in Wiesloch als Vikar nach Konstanz (Pauluskirche), Reinhard Scheuerpflug in Konstanz (Pauluskirche) als Religionslehrer an der Kaufm. Berufsschule und an der Waldorfschule nach Pforzheim, Gerhard Schmitt-Henner, Religionslehrer in Breiten, als Pfarrverwalter nach Wittlingen, Helmut Schwarz in Emmendingen als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Neckargerach, Rudolf Stählin in Mannheim (Kreuzkirche) als Vikar nach Steinen, Friedrich Ulmrich in Engen als Vikar nach Mannheim-Sandhofen, Horst Vock in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar nach Karlsruhe (Albpfarre);

die Pfarrkandidaten: Ottjörg Albert als Vikar nach Mannheim-Schönau, Albin Beck als Vikar nach Schiltach, Günther Braun als Vikar nach Mannheim (Untere Pfarrei der Trinitatiskirche), Hellmut Fuchs als Vikar nach Wiesloch, Wolfgang Keller als Vikar nach Freiburg (Lutherkirche), Dr. theol. Hans Peter Kopf als Vikar nach Karlsruhe-Knielingen, Horst Mayer als Vikar nach Freiburg (Ludwigskirche), Hans Georg Meerwein als Vikar nach Stockach (Vikariat II), Hans Dieter Merkel als Vikar nach Mannheim (Konkordienkirche), Immanuel Müller als Vikar nach Eberbach, Hansjörg Pfisterer als Vikar nach Weinheim (Johannes- und Pauluspfarre), Martin Schneider als Vikar nach Heidelberg (Christuskirche), Reinhard Schulz als Vikar nach Lichtenau, Helmut Sutter als Vikar nach Karlsruhe (Lutherkirche);

Missionskandidat Richard Deutsch zur Versehung des Vikariats nach Müllheim, Missionskandidat Paul Gerhard Ritter zur Versehung des Vikariats nach Eppingen;

Vikarkandidatin Liselotte Emlein in Mannheim (Liselottelymnasium) als Religionslehrerin nach Pforzheim (Hildaschule).

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Pfarrer Alfred Ullrich, z. Zt. in Sandhausen, mit der Mithilfe in der Krankenhauseelsorge in Mannheim.

Ernannt:

Oberrechnungsrat Hugo Rössel beim Gesamtverband der Inneren Mission e. V. in Karlsruhe zum Finanzrat.

Zuruhegesetzt

auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Rudolf Mayer in Mannheim (Westpfarre der Christuskirche) auf 1. 7. 1956.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Jakob Fünfgeld, zuletzt in Ottoschwanden, am 20. 3. 1956, Landeskirchenmusikwart Professor D. Dr. Hermann Poppen, Leiter des Evang. kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, am 10. 4. 1956, Angestellte i. R. Hedwig Thimig, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, am 9. 4. 1956.

Diensterledigungen.

Mannheim, Westpfarre der Christuskirche, Kirchenbezirk Mannheim.

Pfarrhaus wird nahezu frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 6. Juni abends** beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 23. 3. 1956
Nr. 5417
Az. 10/0

**Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinde
Berghausen betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Berghausen, das bisher die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Berghausen umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Wöschbach als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 23. 3. 1956
Nr. 5520
Az. 10/0

**Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinde
Ettlingen betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Ettlingen, das bisher die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Ettlingen umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bruchhausen, Ettlingenweier und Oberweier als kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 23. 3. 1956
Nr. 5418
Az. 10/0

**Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinde Gundelfingen betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Gundelfingen, das bisher die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Gundelfingen umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Wildtal als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 23. 3. 1956
Nr. 5521
Az. 10/0

**Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinde Mahlberg betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Mahlberg, das bisher die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Mahlberg umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Orschweier als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 23. 3. 1956
Nr. 5419
Az. 10/0

**Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinde Offenburg betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Offenburg, das bisher die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Offenburg umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Durbach, Elgersweier, Fessenbach, Ortenberg, Rammersweier, Schutterwald, Waltersweier, Weier und Zell-Weierbach als kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 23. 3. 1956
Nr. 5516
Az. 10/0

**Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinde Pfullendorf betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Pfullendorf, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Pfullendorf, Aach-Linz, Denkingen, Großschönach, Großstadelhofen, Hattenweiler, Herdwangen und Ruschweiler umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Burgweiler, Illmensee und Taisersdorf als weitere kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 23. 3. 1956
Nr. 5519
Az. 10/0

**Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinde Rheinfeldten betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Rheinfeldten, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Rheinfeldten, Degerfelden und Karsau umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die

Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Minseln als weiterer kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 23. 3. 1956
Nr. 5518
Az. 10/0

**Änderung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinden Radolfzell und Ludwigshafen betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Radolfzell, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Radolfzell, Böhringen und Güttingen umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bankholzen, Bohlingen, Iznang, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen, Moos, Überlingen a. Ried und Weiler einbezogen. Ferner wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Stahrigen von dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Ludwigshafen in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Radolfzell umgliedert.

LB. 28. 4. 1956
Nr. 6009
Az. 14/4

Einberufung der Landessynode betr.

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung auf Pfingstmontag, den 21. Mai 1956, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum am **Pfingstsonntag und -montag** in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die in dieser Woche zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

OKR. 14. 5. 1956
Nr. 10662
Az. 14/4

Die Mitglieder der Landessynode betr.

Da Herr Behördenangestellter Adolf Weiser, Lörrach, im Herbst 1955 sein Mandat in der Landessynode niedergelegt hat, hat die Bezirkssynode Lörrach am 2. 5. 1956 Herrn Chemiker Dr. Helgo Lampe in Grenzach zum Mitglied der Landessynode gewählt.

LB. 26. 3. 1956
Nr. 102
Az. 20/01

Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1956 betr.

Nachstehende 14 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1956 bestanden haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Albert, Ottjörg, von Freiburg i. Br.,
2. Beck, Albin, von Freiburg i. Br.,
3. Braun, Günther, von Mannheim,
4. Fuchs, Hellmut, von Freiburg i. Br.,
5. Keller, Wolfgang, von Mannheim,
6. Kopf, Dr. theol. Hans Peter, von Lahr,
7. Mayer, Horst, von Grobsachsen,
8. Meerwein, Hans Georg, von Nußbaum,
9. Merkel, Hans Dieter, von Pforzheim,
10. Müller, Immanuel, von Pforzheim,
11. Pfisterer, Hansjörg, von Königschaffhausen,
12. Schneider, Martin, von Konstanz,
13. Schulz, Reinhard, von Hagen (Kr. Randow),
14. Sutter, Helmut, von Wolfenweiler.

Außerdem hat die Kandidatin Karin Bornkamm von Gießen die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR. 20. 4. 1956 *Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.
 Nr. 9269
 Az. 22/0 (23/0, 25/0)

In Anlehnung an das Vorgehen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg erhalten die Geistlichen und Beamten der Landeskirche laut dem vorbehaltlich der Zustimmung der Landessynode gefaßten Beschluß des Landeskirchenrats vom 13. April 1956 ab 1. Januar 1956 nicht-ruhegehaltfähige Zulagen zum Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag, bei den Versorgungsempfängern wird sinngemäß verfahren. In Vollzug dieses Beschlusses des Landeskirchenrats treten folgende Änderungen ein:

(1) Die **Geistlichen und Beamten im aktiven Dienst** der Landeskirche erhalten ab 1. Jan. 1956

a) statt der bisherigen Zulage zum Grundgehalt (Grundvergütung) und zur ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 40 v. H. eine solche von 55 v. H.,

b) eine Zulage zum Kinderzuschlag von monatlich 5 DM für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind und

c) eine Zulage zum Wohnungsgeldzuschuß, letztere Zulage wird in der Weise gewährt, daß der Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen der ab 1. Januar 1956 maßgebenden neuen Tabelle bemessen wird.

(2) Die Bezüge der **Versorgungsempfänger** (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden ab 1. Januar 1956 in der Weise festgesetzt,

a) daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen anstatt um 40 v. H. um 55 v. H. erhöht werden,

b) daß ebenfalls eine Zulage zum Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 5 DM für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind gewährt wird und

c) daß der ruhegehaltfähige Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen der ab 1. Januar 1956 geltenden neuen Tabelle bemessen wird.

(3) In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von monatlich 160.— DM erhöht worden ist, wird hierzu ab 1. Januar 1956 statt der bisherigen Zulage von 32 v. H. eine solche von 44 v. H. gewährt.

(4) Die auf jeden der Monate Januar bis März 1956 entfallenden Teile der letzten einmaligen Zahlung werden auf den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts (Grundvergütung) und der ruhegehaltfähigen Stellenzulage (Ziffer 1a) sowie des Ruhegehalts, Witwen- und Waisengeldes (Ziffer 2 a und c) angerechnet.

(5) An die Stelle der bisherigen **Wohnungsgeldzuschüsse** der ständigen (planmäßigen) und unständigen (außerplanmäßigen) **Geistlichen** treten ab 1. Januar 1956 die aus der nachstehenden neuen Tabelle ersichtlichen Sätze:

Wohnungsgeldzuschuß der Geistlichen
 Monatsbeträge in DM

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Ortsklasse	Unverheiratete unständige Geistliche	Planmäßige Geistliche und verheiratete, einen eigenen Hausstand führende unständige Geistliche										
		Verheiratete oder verwitwete Geistliche mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern										
		Anzahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder:										
												8 u.mehr
S	71.50	104	143	154	176	187	198	209	220	231	253	
A	62.—	91	124	133	152	162	171	181	190	200	219	
B	49.—	72	98	105	120	128	135	143	150	158	173	
C	39.—	59	78	84	96	102	108	114	120	126	138	

Veränderungen in der Zahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder wirken sich ab 1. Januar 1956 auf den Wohnungsgeldzuschuss zu den gleichen Zeitpunkten wie bei den Kinderzuschlägen aus. Ergibt sich bei Anwendung vorstehender Tabelle keine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses, so verbleibt es für den nach § 3, letzter Satz, des kirchlichen Gesetzes vom 30. April 1953 (VBl. S. 42) in Betracht kommenden Zeitraum bei den Sätzen der bisherigen Tabelle.

OKR. 13. 4. 1956 *Die Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen betr.
 Nr. 8500
 Az. 22/0

Im Zusammenhang mit der auf Seite 52 veröffentlichten Erhöhung der Zulage zum Grundgehalt und zu den Stellenzulagen von 40% auf

55 % ab 1. Januar 1956 wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. 3. 1927 (Vbl. S. 40) mit Bezug auf § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 5. 1928 (Vbl. S. 31 ff.) mit Änderungen (insbesondere durch Gesetz vom 12. 6. 1952, Vbl. S. 47) und auf Grund § 9 des genannten Gesetzes und § 21 letzter Satz des Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 5. 1928 (Vbl. S. 35 ff.) mit Änderungen bekanntgegeben, daß der Betrag, mit dem die Stellenzulage nach den Dienstzeiten auf den verschiedenen Stellen dem Einkommensanschlag für das Ruhegehalt zuzuschlagen ist, in folgender Weise nach ganzen Jahren berechnet wird:

(1) Die auf die erstmalige Anstellung als Pfarrer folgende Jahreszahl wird von der Jahreszahl der nächsten Versetzung usw. abgezogen bis zur Zurruesetzung bzw. bis zum Todestag. Ergibt sich alsdann beim Zusammenzählen der so ermittelten Dienstjahre auf den einzelnen Stellen gegenüber der wirklichen planmäßigen Gesamtdienstzeit ein Weniger von mindestens 365 Tagen, so werden diese mit 1 Jahr derjenigen der innegehabten Stellen zugerechnet, die die höchste Stellenzulage aufweist.

(2) Der nach Abschnitt (1) sich ergebende Betrag wird auf den nächsten durch 100 teilbaren DM-Betrag, ab 50 nach oben, sonst nach unten, abgerundet.

(3) Bleibt ein Pfarrer über das 65. Lebensjahr (vgl. § 1 Ziffer 1 des o. a. Ruhestandsgesetzes) hinaus im aktiven Dienst, so ist als ruhegehaltstfähige Stellenzulage dem Einkommensanschlag mindestens der — ebenfalls auf 100 DM abzurundende — Betrag zuzuschlagen, der sich ergeben würde, wenn der Pfarrer mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten wäre.

Beispiel:

Pfarrer A., geboren am 25. 2. 1885
 seit 2. 3. 1919 Pfarrer in X. Stellenzulage 300 DM
 (erstmalige planmäßige Anstellung)
 seit 1. 8. 1927 Pfarrer in Y. Stellenzulage 700 DM
 seit 1. 6. 1948 Pfarrer in Z. " 100 DM
 am 25. 2. 1950 65 Jahre alt
 seit 1. 4. 1955 im Ruhestand

Es ergeben sich:

	1927 - 1920 = 7 Jahre
	mit einer Stellenzulage von 300 DM
	1948 - 1927 = 21 Jahre
	mit einer Stellenzulage von 700 DM
	1955 - 1948 = 7 Jahre
	mit einer Stellenzulage von 100 DM
	zusammen 35 Jahre.

Die Zeit vom 2. 3. 1919 bis 31. 3. 1955 ergibt jedoch 36 ganze Jahre. (Die überschießenden 30 Tage bleiben außer Betracht). Es wird des-

halb der Dienstzeit für Y., das unter den innegehabten Stellen die höchste Zulage hat, 1 Jahr zugezählt, so daß im ganzen mit 36 planmäßigen Dienstjahren zu rechnen ist, und zwar

7 Jahre mit einer Stellenzulage von	300 DM = 2 100 DM
22 Jahre mit einer Stellenzulage von	700 DM = 15 400 DM
7 Jahre mit einer Stellenzulage von	100 DM = 700 DM
36 Jahre	18 200 DM

18 200 : 36 = 505,56, d. s. rund 500 DM.

Wäre Pfarrer A. mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten, würde sich folgende Berechnung ergeben:

1927 - 1920 = 7 Jahre mit einer Stellenzulage	von 300 DM = 2 100 DM
1948 - 1927 = 21 Jahre mit einer Stellenzulage	von 700 DM = 14 700 DM
1950 - 1948 = 2 Jahre mit einer Stellenzulage	von 100 DM = 200 DM
30 Jahre	17 000 DM

(Die Zeit vom 2. 3. 1919 bis 24. 2. 1950 ergibt ebenfalls nur 30 volle Jahre).

17 000 : 30 = 566,67 d. s. rund 600 DM.

Dieser Betrag ist der höhere und damit gemäß Abschnitt (3) maßgebend.

Die Regelung nach Abschnitt (2) wird ab 1. 1. 1956 in allen Fällen, diejenige nach Abschnitt (3) auf die seit 1. 1. 1955 eingetretenen Versorgungsfälle angewendet.

OKR. 7. 5. 1956
 Nr. 10699
 Az. 25/5

***Arbeitsberichte der Pfarrdiakone betr.**

Unter Aufhebung der bisherigen Anordnung, nach welcher alle Pfarrdiakone allvierteljährlich einen Arbeitsbericht vorzulegen hatten, bestimmen wir, daß künftighin jeder Pfarrdiakon im ersten Jahr nach seiner Anstellung in unserem Kirchendienst jedes Vierteljahr, im zweiten Dienstjahr jedes Halbjahr, vom dritten Dienstjahr an jedes Jahr einen Arbeitsbericht mit genauen Einzelangaben über seine Tätigkeit einzusenden hat. Die Berichte sind wie bisher über das Pfarramt und das Dekanat dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Die Pfarrämter, denen Pfarrdiakone zugewiesen sind, werden gebeten, ihnen von dieser neuen Regelung Kenntnis zu geben.

OKR. 7. 5. 1956
 Nr. 5181
 Az. 41/1

Bezirksjugendpfarrer betr.

Als Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk **Wertheim** wurde Pfarrer Paul Ehrminger in Sachsenhausen berufen.

OKR. 10. 4. 1956 **Landeskollekte für den Bau
Nr. 7514 einer Kirche in Hardheim
Az. 43/0 betr.**

Am 1. Sonntag nach Trinitatis, dem 3. 6. 1956, wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Hardheim **erhoben, die am Sonntag zuvor mit nachstehenden Worten zu empfehlen** ist:

Die Diaspora-Gemeinde Hardheim bei Walldüren hat sich seit Kriegsende vervierfacht und umfaßt mit ihrem Einzugsgebiet ungefähr 400 Evangelische. Nachdem der seitherige Mietsaal als Gottesdienstraum nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, ist mit Unterstützung der Landeskirche die Errichtung einer Kirche begonnen worden. Trotz großer Opferwilligkeit kann die zum größten Teil aus Vertriebenen zusammengesetzte Gemeinde die finanzielle Last für den Bau nicht allein tragen. Sie bittet daher herzlich um die glaubensbrüderliche Hilfe der Gemeinden unserer Landeskirche.

OKR. 5. 5. 1956 **Landeskollekte für den Er-
Nr. 9689 werb und den Umbau des
Az. 43/0 Gemeindehauses in Stauf-
 en betr.**

Am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 1. Juli 1956, wird eine Landeskollekte für den Erwerb und den Umbau eines Gemeindehauses in Staufen erhoben, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Seit 1948 ist die Gemeinde Staufen durch die Umsiedlung von Heimatvertriebenen zusammen mit ihren Diasporaorten auf 850 Seelen angewachsen. Der Gemeinde wurde im vorigen Jahr

Gelegenheit geboten, ein an das Pfarrhaus angrenzendes Haus zu erwerben und als Gemeindehaus umzubauen. Zur Bestreitung der Erwerbs- und Umbaukosten mußten Darlehen aufgenommen werden. Bei der Verzinsung und Tilgung der Darlehensschulden ist die Kirchengemeinde Staufen trotz ihrer großen Opferwilligkeit und eines Ortskirchensteuerfußes von 24 v. H. auf die Hilfe der gesamten Landeskirche angewiesen, um die sie herzlich bittet.

Hinweis.

Im Verlag „Kirche und Mann“ ist ein **Flugblatt zur Aufklärung über die Neuapostolische Kirche** erschienen. Ein Probeexemplar liegt dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes bei. Wir empfehlen, dieses Flugblatt in Gemeinden, in denen neuapostolische Gemeinden bestehen bzw. werbend auftreten, in geeigneter Weise zu verteilen. Das Flugblatt kann beim Evang. Männerwerk Karlsruhe, Blumenstr. 1, zum Preise von DM 3.- pro hundert Stück bezogen werden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.